



**LANDESBETRIEB
M O B I L I T Ä T
KAISERSLAUTERN**

UNTERLAGE 19.5

**PRÜFKATALOG ZUR ERMITTLUNG DER UVP-PFLICHT VON
STRAßENBAUVORHABEN**

FESTSTELLUNGSENTWURF

**Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof
durch Neubau eines Geh- und Radweges**

von NK 6511 077
bis NK 6511 079

Baulänge R+G
ca. 6.021,40 m
Baulänge L 369
ca. 276,50 m
Baulänge LVis-Gate
ca. 139,70 m

aufgestellt: Kaiserslautern, den 23.10.2023 gez. R.Lutz Dienststellenleiter	

August 2023

Dienststelle:	<u>LBM Kaiserslautern</u>		
Neubau der	-		
Ausbau der	<u>L 369</u>	<u>Neubau eines (unselbständigen) Rad- und Gehweges zwischen Mackenbach und Kaiserslautern-Einsiedlerhof</u>	
Projekt-Nr.:	A.32-16-0039		
von NK	<u>6511077</u>	bis NK	<u>6511079</u>
von Bau-km Achse 100: 0+000 Achse 10 0+000 Achse 60 0+000 Achse 200 0+027		bis Bau-km	2+060 3+646 0+120 0+394
Baulänge R+G:	<u>ca. 6.021,40 m</u>		
Nächster Ort:	<u>Mackenbach, KL-Einsiedlerhof</u>		
Kreis:	<u>Kaiserslautern</u>		
Genehmigungsbehörde:	<u>Landesbetrieb Mobilität RP</u>		

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben

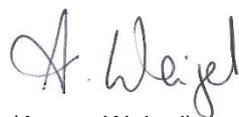
Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (18.03.2020) oder § 3 LUVPG (19.04.2018)

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG (18.03.2020) oder §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)

Aufgestellt:

L.A.U.B. GmbH
Europaallee 6
67657 Kaiserslautern5

Kaiserslautern, den 31.08.2022
Im Auftrag


(Anette Weigel)

Geprüft:

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
Moralauterer Str. 20
67657 Kaiserslautern

Kaiserslautern, den
Im Auftrag

Inhaltsverzeichnis

TEIL A UVP-PFLICHT GEMÄSS UVPG ODER LUVPG	4
A 2 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)	5
TEIL B: ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 BIS 12 UVPG (18.03.2020) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (19.04.2018)	6
B 1 Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG	6
B 2 Prüfkriterien	7
1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)	7
2 Standortbezogene Kriterien	8
2.1 Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)	8
2.2 Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)	9
2.3 Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)	11
2.4 Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)	13
3 Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	13
4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	14

TEIL A UVP-PFLICHT GEMÄSS UVPG ODER LUVPG

A 1 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (18.03.2020)

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 i.V. mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.3 bis 14.5, §§ 9 bis 12 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und / oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau , gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (nur Bundesstraßen)), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind Bundesstraßenabschnitte zu berücksichtigen, <ul style="list-style-type: none"> - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbe- reich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichem Bezug / bauli- cher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).	<input type="checkbox"/>
1.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>

A 2 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)

	Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.1 bis 3.3	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a des Landesstraßengesetzes - LStrG -) oder einer Privatstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl 1983 II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung ist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.1 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	<input type="checkbox"/>
2.2	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.2 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	<input type="checkbox"/>
2.3	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße durch Verlegung und/ oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.3 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	<input type="checkbox"/>
2.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG), einer solchen Privatstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind Straßenabschnitte zu berücksichtigen, <ul style="list-style-type: none"> - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichem Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).	<input type="checkbox"/>
2.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>
2.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>

TEIL B: ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 BIS 12 UVPG (18.03.2020) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (19.04.2018)

B 1 Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG

Falls keiner der unter Teil A genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. Nr. 14.6 UVPG für Bundesstraßen sowie Anlage 1 Nr. Nr. 3.4 bis 3.5 LUVPG für übrige Straßen):

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.6	Zutreffendes ankreuzen
1	Neubau und Ausbau einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FernstrG in Verbindung mit § 15 (1) (Nebenbetriebe an Bundesautobahnen) (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6. UVPG)	<input type="checkbox"/>

	Neubau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines Rad- oder Gehweges, Neu- und Ausbau einer öffentlichen Straße in allen anderen Fällen mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.4, 3.5	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau und Ausbau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbständigen Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa LStrG	<input type="checkbox"/>
2.2	Neubau und Ausbau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete	<input checked="" type="checkbox"/>

Die allgemeine Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neu- und Ausbauvorhaben besteht dann eine UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar (gemäß § 7 (3) und § 9 (4) UVPG – freiwillige UVP).

B 2 Prüfkriterien

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß UVPG **überschlägig** nach neuestem Fachwissen und Kenntnissen zum jeweiligen Planungsstand einzelfallbezogen durchzuführen.

1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)

Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung (Umbau) oder Erweiterung (Ausbau) einer Straße		Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	ca. 6,5 km		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	Baubedingt: 0,9 ha Anlagebedingt: 5,1 ha		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	2,38 ha		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	Gesamt: 35.500 m ³		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, Abrissarbeiten, gegebenenfalls erläutern):	BW 1: Neubau eines Kleintierdurchlasses ¹ bei Bau-km 2+400, Achse 10 BW 2: Überführungsbrücke ² bei Bau-km 0+250, Achse 200		
1.6	Geschätzte Länge der Bauzeit:	vsl. 1,5 Jahre		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Zusätzliche Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Minimale Veränderungen durch eine zusätzliche Verkehrsfläche.
1.12	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.14	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/
	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input checked="" type="checkbox"/>		

¹ Unterquerung, aus Betonfertigteilen, Länge 15,5 m, Höhe 0,8 m, Breite 1 m

² Stützweite ca. 39 m, Fahrbahnbreite ca. 4 m, Einfeldbauwerk ohne Mittelstütze

1.15	> Abwasser / Oberflächenentwässerung		<input type="checkbox"/>	
1.16	> Abfall (z. B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaß-		<input type="checkbox"/>	
1.17	> Rohstoffbedarf		<input type="checkbox"/>	
1.18	> besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)		<input type="checkbox"/>	
	> _____		<input type="checkbox"/>	
1.19	> Abwicklung des Baubetriebes		<input type="checkbox"/>	
	> andere, und zwar:		<input type="checkbox"/>	
	> _____		<input type="checkbox"/>	
1.20	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 (2) UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.21	Gibt es kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (vgl. § 11 (2) 2, § 11 (3) 2. und 3., § 12 (1) 2., § 12 (1) 2. und 3. UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.22	Gibt es Störfallbetriebe in der Nähe und werden das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls, Störfalls oder Katastrophe durch das Vorhaben vergrößert (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso III) (§ 8 UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.23	Gibt es Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2 Standortbezogene Kriterien

2.1 Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)

Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja , am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:		nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 (2) 2 ROG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- (s. auch 2.2.16) und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die L 369 quert eine Römerstraße. Das Vorhaben schließt an die bestehende L 369 an. Zusätzliche Wirkungen können ausgeschlossen werden.
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2 Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)

Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist.		nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 (1) 8 und § 32 BNatSchG und §§ 17, 18 LNatSchG RLP (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können) (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Gebiet Nr. 6511-301 „Westlicher Moorniederung“*
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.2.1 erfasst (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.2)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	NSG Nr. 7335-202 Östliche Pfälzer Moorniederung*
2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.5)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und § 14 LNatSchG RLP (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.6)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes: Gesetzlich geschützte Biotope	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	gemäß § 15 LNatSchG RLP (analog zu Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)			
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG und §§ 22 bis 24 LNatSchG (sofern bekannt).	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Biotope von Mauereidechse, Kreuzkröte, europäische Vogelarten*
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Trinkwasserschutzgebiet Weilerbach, Rodenbach Nr. 400305832, Zone III*
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete gemäß § 8 DSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.11)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Schutzwald gemäß § 12 BWaldG / §§ 16 bis 18 LWaldG, Erholungswald, Kur- und Heilwald gemäß §13 BWaldG / § 20 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.18	Naturwaldreservate gemäß § 19 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erläuterungen zu 2.2:

***2.2.1:** Am südlichen Planungsende verläuft die L 369 für etwa 450 m parallel zum Flora-Fauna-Habitat „Westlicher Moorniederung“. Dabei tangiert der geplante Rad- und Gehweg die Grenze bzw. den Waldrand des Gebiets, wobei etwa 1.275 m² des Kiefernmischwalds beansprucht werden (rd. 400 m² innerhalb und ca. 875 m² außerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebietsgrenze). Der Waldbestand entspricht keinem für das FFH-Gebiet relevantem Lebensraumtyp.

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt parallel zur bereits bestehenden, zurzeit zweispurigen, L 369. Es ist kein anlagebedingtes, erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten. Hochwertige Biotope oder FFH-Lebensraumtypen werden nicht beansprucht. Außerdem sind keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie betroffen. Den Antragsunterlagen liegt eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Anlage 19.4) bei, die zu dem Ergebnis kommt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

***2.2.2:** Da das Naturschutzgebiet „Östliche Pfälzer Moorniederung“ im Untersuchungsgebiet flächengleich mit dem zuvor genannten FFH-Gebiet ist, sind die Erläuterungen zu potenziellen Beeinträchtigungen übertragbar. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Naturschutzgebiet zu erwarten.

***2.2.11:** Der geplante Rad- und Gehweg verläuft etwa rd. 850 m entlang eines Abschnitts der ehemaligen Gleisanlage zum Militärgelände. Aufgrund der idealen Lebensraumbedingungen kann von mind. 230 **Mauereidechsen** ausgegangen werden (Anlage 19.3). Das Gleisbett bleibt erhalten, zum Schutz der Tiere ist ein Amphibien- und Reptilienschutzzaun aufzustellen. Es sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Population zu erwarten. Detaillierte Ausführungen sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 19.1) zu entnehmen.

Ein temporär wasserführendes Gewässer im Bereich der Gleisanlage wurde als Laichgewässer der **Kreuzkröte** identifiziert. Zum Schutz der Tiere sind temporäre Gewässer im Bereich des Gleisbetts in den Amphibien- und Reptilienschutzzaun aufzunehmen. Es sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Population zu erwarten.

Planungsrelevante **europäische Vogelarten** sind gem. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anlage 19.3): Mäusebussard, Schwarzspecht und Buntspecht. Brutgebiete dieser Arten befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebiets. Potenzielle Brutstätten werden nicht beansprucht. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im näheren Umfeld des untersuchten Areals sind wichtige Wanderkorridore und Reproduktionsbereiche der **Wildkatze** bekannt. In der Zaunanlage der östlich bzw. nördlich der L369 liegenden militärischen Liegenschaft sind Durchlässe vorhanden, die der Wildkatze als auch anderen Säugetieren (Fuchs, Marder, Feldhase, etc.) ein Überwinden der Zäune und ein anschließendes Querren der L 369 ermöglichen. Zum Erhalt des Wanderkorridors sind im Zuge des Zaunneubaus die Wiederherstellung von Durchlässen vorgesehen, sodass vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Wildkatze zu erwarten sind.

Die zoologische Erfassung ergab zudem, dass das Areal durchaus von verschiedenen **Fledermausarten** genutzt wird, Quartiere im Wirkraum können allerdings ausgeschlossen werden. Die betroffenen Flächen übernehmen für Fledermäuse kein Lebensraumpotential.

***2.2.12:** Zu dem Trinkwasserschutzgebiet Weilerbach, Rodenbach zählen die Waldflächen östlich der L 369. Durch den Ausbau sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Trinkwasserschutzgebiet zu erwarten.

2.3 Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)

Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.		nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume / Vorkommen besonders geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 13 BNatSchG und streng geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 14 BNatSchG oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ehemalige Gleisanlage zum Militärgelände (Mauer-eidechse), temporäre Gewässer (Kreuzkröte)*
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	<p>Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> > Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden > unzerschnittene verkehrsarme Räume > Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ > Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) > landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) > Biotopverbundflächen / bedeutsame Wildtierkorridore > ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen > sonstige 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Kernfläche des Biotopverbunds, Wildtierkorridor*

***2.3.1:** Die ehemalige Gleisanlage zum Militärgelände stellt einen hochwertigen Lebensraum für nach § 7 BNatSchG streng geschützte Reptilienarten dar. Ein angrenzendes temporäres Gewässer fungiert als Laichgewässer für die Kreuzkröte (ebenfalls nach § 7 BNatSchG streng geschützte Art). Die Flächen werden nicht beansprucht, sodass unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 19.1) keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

***2.3.8:** Die Flächen der Schutzgebiete (FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet) sind als Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds gem. Landesentwicklungsprogramm IV (LEP) von Rheinland-Pfalz ausgewiesen. Im Bereich des Vorhabens ist ein Wanderkorridor von „europa- bzw. bundesweiter Bedeutung“ in der Karte „Wildtierkorridore in Rheinland-Pfalz“³ dargestellt. Da es sich bei dem Vorhaben um den Neubau eines Rad- und Gehweges entlang einer bestehenden Landstraße handelt (Zerschneidungseffekt) und kein erhöhtes Verkehrsaufkommen (Tötungsrisiko) zu erwarten ist, sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Bei Bau-km 2+400 (Achse 10) wird ein ca. 14 m langer Kleintierdurchlass errichtet. Außerdem dient das Unterführungsbauwerk im Südosten (Bau km 3+520, Achse 10) ebenfalls als Querungsmöglichkeit. Sämtliche bestehende Querungshilfen werden erhalten bzw. fachgerecht wiederhergestellt.

³ LUWG (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) (2009): Wildtierkorridore in Rheinland-Pfalz, Arten des Waldes und des Halboffenlandes. Kartenausgabe: 07/2009

2.4 Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVP Nr. 2.3.9)

	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ⁴⁾ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind (gemäß Anlage 3 UVP Nr. 2.3.9)? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

3 Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVP Nr. 3)

		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit inkl. Erholungsnutzung (s. 1.7 bis 1.9, 1.11, 1.23, 2.1.1 bis 2.1.4., 2.2.3 bis 2.2.8, 2.2.16, 2.2.17, 2.2.18, 2.4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.8, 1.10, 1.13 bis 1.15, 1.19, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.5, 1.9, 1.13 bis 1.15, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Fläche / Flächenverbrauch (s. 1.2, 1.3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Boden (s. 1.2 bis 1.5, 1.16 bis 1.18, 2.1.1, 2.1.5, 2.3.2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Wasser (s. 1.5, 1.12, 1.13, 1.15, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.16, 2.3.3 bis 2.3.5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Luft (s. 1.7, 1.9, 2.1.1, 2.3.7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Klima (s. 1.14, 2.1.1, 2.3.7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	<p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen.</p> <p>Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben.</p> <p>Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.</p>	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.9	Landschaft (s. 1.2 bis 1.5, 1.11, 2.1.1 bis 2.1.11, 2.3.6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kulturgüter (s. 2.1.7, 2.1.16)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Landwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.12	Forstwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6, 2.2.17, 2.2.18)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.13	Fischerei (s. 2.1.6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.14	Wasserwirtschaft (s. 1.12, 1.13, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.15	Sonstige Sachgüter (s. 2.1.1, 2.1.7, 2.1.8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.16	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

<p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?</p> <p>Wenn ja, UVP-Pflicht.</p> <p>Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.</p> <p>Gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.6 sind die erheblichen Auswirkungen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>fortführend Bekanntmachung im UVP-Portal der Bundesländer (https://www.uvp-ver-bund.de/startseite)</p>	<p>ja (UVP-Pflicht)</p> <p><input type="checkbox"/></p>
---	---	---

	<p>bestehender und zugelassener Vorhaben der gleichen Straßengruppe zu beurteilen.</p> <p>Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, ist Rechnung zu tragen (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.7)</p>		
<p>Erläuterungen zu 4</p> <p>Das Vorhaben umfasst den Neubau eines Rad- und Gehwegs, parallel zur bestehenden Fahrbahn sowie den Bau von zwei Ingenieurbauwerken (Überführungsbauwerk, Kleintierdurchlass).</p> <p>In Kapitel 2.2 ist dargestellt, dass keine Erheblichkeit der Betroffenheit tangierter Gebiete mit Schutzstatus vorliegt. Darüber hinaus kommt die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Anlage 19.4) zu dem Ergebnis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von dem Vorhaben auf das FFH-Gebiet „Westricher Moorniederung“ ausgeht.</p> <p>Potenzielle Betroffenheiten nach § 44 BNatSchG sind ebenfalls in Kapitel 2.2 erläutert. Vom Vorhaben sind keine essenziellen Lebensräume (von Mauereidechsen, Kreuzkröten, europäischen Vogelarten, Fledermäusen und Wildkatze) unmittelbar betroffen. Potenzielle Gefährdungen werden durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 19.1).</p> <p>Die ehemalige Gleisanlage stellt einen wertvollen Lebensraum für die nach § 7 BNatSchG streng geschützte Mauereidechse dar. Das Gleis wurde in der Planung berücksichtigt und bleibt erhalten. Beeinträchtigungen der Arten werden durch geeignete Maßnahmen vermieden (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 19.1). Ein angrenzendes temporäres Gewässer fungiert als Laichgewässer für die Kreuzkröte (ebenfalls nach § 7 BNatSchG streng geschützte Art). Zum Schutz werden Maßnahmen beachtet, die dem Landschaftspflegerischem Begleitplan (s. Anlage 19.1) zu entnehmen sind.</p> <p>Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet Weilerbach, Rodenbach können ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich angrenzend an Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds gem. LEP IV. Außerdem liegt es innerhalb eines Wanderkorridors von europäischer bzw. bundesweiter Bedeutung. Mit dem Neubau des Rad- und Gehwegs, entlang der L 369, entstehen keine zusätzlichen Zerschneidungseffekte. Durch den Bau eines Wildtierdurchlasses, die mögliche Querung durch das Überführungsbauwerk sowie den Erhalt bzw. die fachgerechte Wiederherstellung vorhandener Querungsmöglichkeiten werden Zerschneidungseffekte unterbunden / verhindert.</p> <p>Weitere Faktoren, die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorrufen könnten, sind nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der Darstellung des Sachverhaltes der Vorhabens- und Standortmerkmale und der Art, Intensität und Reichweite der vorhabenbedingt zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens „L 369 - Neubau eines Rad- und Gehweges zwischen Mackenbach und Kaiserslautern-Einsiedlerhof“, können – auch bei Berücksichtigung potenzieller Kumulationswirkungen - auf die Nutzungen, Qualitäten und Schutzgüter am Standort und im Einwirkungsbereich, nach dem derzeitigen Kenntnisstand, erhebliche nachteilige und nachhaltige Auswirkungen im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als sicher ausgeschlossen gelten.</p>			